

# FÖRDERRICHTLINIEN STADTMARKETING VÖCKLABRUCK

## RICHTLINIEN

über die Gewährung einer Direktförderung für (Neu)Ansiedlungen im Innenstadtbereich von Vöcklabruck.

### GEGENSTAND UND ZIEL DER FÖRDERUNG

- (1) Zielsetzung dieser Direktförderung ist die erfolgreiche Neugründung, Ansiedlung oder Betriebsübernahme von zukunftsorientierten Unternehmen des Handels und konsumnahen Dienstleistungen im Innenstadtbereich von Vöcklabruck.
- (2) Neben der Sicherung der bestehenden Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet soll eine verstärkte Ansiedlung von Betrieben des Handels und der konsumnahen Dienstleistungen gegeben sein. Durch Bildung eines guten Branchenmixes (mit Schwerpunkt bei Bekleidung, Textilien und Schuhen im Bereich des Einzelhandels aber auch mit Schwerpunkt bei konsumnahen Dienstleistungsangeboten) sowie eines guten Betriebstypenmixes (Fachgeschäfte und Fachmärkte) aber auch Ansiedlung von sogenannten Magnetbetrieben (Frequenzbringer) sollen spezialisierte Angebote, attraktives Service und Beratung die Angebotsvielfalt, die Angebotsqualität, die Erlebnisvielfalt und damit die Aufenthaltsqualität gesichert und gesteigert werden.

### FÖRDERBARE BETRIEBE

- (1) Der Betriebsinhaber muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein. Die erforderliche Berechtigung ist durch eine Mitgliedsbestätigung der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer nachzuweisen.
- (2) Förderbar sind natürliche und juristische Personen, die als Hauptzweck eine wirtschaftliche (betriebliche, unternehmerische) Tätigkeit an nachfolgenden Standortadressen im Innenstadtbereich von Vöcklabruck, neu begründen oder einen bestehenden Betrieb übernehmen und der Kommunalsteuer in Vöcklabruck unterliegen. Förderbar sind weiters bestehende Betriebsinhaber, wenn sie zusätzlich ein weiteres Geschäft an nachfolgenden Standort-adressen errichten. Stadtplatz - Vorstadt - Hinterstadt - Innenstadtbereich Gmunderstraße -Salzburgerstraße - Graben

### FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist
  - a) die Ansiedlung eines bestehenden Unternehmens oder eine Gründung/Betriebsübernahme, die nicht länger als ein Monat zurückliegt und
  - b) der Abschluss eines Bestandsvertrages (Miete oder Pacht) mit einer Laufzeit von mindestens 24 Monaten vorliegt.

- (2) Nicht gefördert werden Bestandsverhältnisse auf Grund von Bestandsverträgen zwischen nahen Angehörigen (Verwandtschaften bis zur dritten Parentel) bzw. zwischen Ehegatten oder Lebensgefährten.
- (3) Nicht gefördert werden Bestandsverhältnisse zwischen natürlichen Personen, Personengesellschaften (Erwerbsgesellschaften) und juristischen Personen, wenn die natürlichen Personen (bzw. deren Angehörige) an der juristischen Person beteiligt sind bzw. einen wesentlichen Einfluss ausüben.

#### ART, AUSMAß UND DAUER DER FÖRDERUNG

- (1) Es wird eine einmalige Direktförderung ausbezahlt
- (2) Die Förderung erfolgt direkt an den Förderungswerber
- (3) Gefördert wird:

Nach Abschluss des Mietvertrages (mind. 24 Monate)  
2000,- €

maximal

#### AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

- (1) Der Förderungswerber erhält einmalig nach Vorlegen des Mietvertrages und nach Eröffnung des Geschäftes den Förderbetrag

#### VERPFLICHTUNGEN DES FÖRDERUNGSWERBERS UND FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, die im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen.
- (2) Die Gewährung einer Förderung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
- (3) Der Förderungswerber muss Mitglied im Stadtmarketing sein

#### AUSSCHLUSS, EINSTELLUNG ODER WIDERRUF DER FÖRDERUNG

- (1) Eine Förderung ist auszuschliessen, einzustellen oder kann widerrufen werden, wenn
  - a) diese im Widerspruch zu den Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht.
  - b) der Förderungswerber von einer anderen Seite bereits gefördert wurde.
  - c) der Betrieb nicht (mehr) ausgeübt wird.

- (2) Eine Förderung erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt werden.
- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn der Förderungswerber die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht besitzt.
- (4) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann widerrufen werden, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Direktförderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.
- (5) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann widerrufen werden, wenn Umstände eintreten, die entweder in der Person des Förderungswerbers bzw. in seinem Vermögen oder in der Führung des geförderten Unternehmens liegen, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahmen beeinträchtigen oder ausschließen.
- (6) Die Bearbeitung eines Förderungsantrages wird eingestellt, wenn nach Ablauf von 6 Monaten nach Einlangen beim Stadtmarketing Vöcklabruck die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht vollständig beigebracht worden sind.
- (7) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Förderung bereits bei Gewährung im Widerspruch zu diesen Richtlinien stand, ist der ausbezahlte Förderungsbetrag zuzüglich einer Verzinsung von 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz bzw. einem allfälligen Nachfolgeindex zu refundieren.

Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn

- a) der Förderungswerber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- b) die mit der Gewährung der Förderung verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.
- c) der Förderungswerber dem Stadtmarketing Vöcklabruck oder einem von ihm beauftragten Unternehmen die Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel verweigert.
- d) ein Ausschließungsgrund erst nachträglich bekannt wird.

#### DURCHFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Ansuchen um eine Direktförderung sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen schriftlich beim Stadtmarketing Vöcklabruck einzureichen.
- (2) Durch die Abgabe des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.
- (3) Das Ansuchen ist gebührenfrei.

- (4) Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Gebühren, Spesen und Ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.
- (5) Der Förderungswerber hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich anerkennt.
- (6) Über das Ansuchen entscheidet der Vorstand des Stadtmarketing Vöcklabruck.

#### WIRKSAMKEITSBEGINN

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.

Stadtmarketing Vöcklabruck  
Hinterstadt 14  
4840 Vöcklabruck

A N T R A G

auf Gewährung einer Direktförderung für (Neu)Ansiedlungen im Innenstadtbereich von Vöcklabruck gemäß den bekannten Richtlinien.

### 1. Förderungswerber

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax: \_\_\_\_\_ e- mail: \_\_\_\_\_

Betriebsgegenstand: \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer der Wirtschaftskammer NÖ: \_\_\_\_\_

Konto- Nr. für Überweisung der Direktförderung: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_

### 2. Angaben zum Vermieter/Verpächter

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Miete/Pacht netto pro Monat: \_\_\_\_\_

Mietfläche in m<sup>2</sup>:

### 3. Erklärungen

Die Förderung wird beantragt am:

Anlässlich der Geschäftseröffnung, Neugründung, Ansiedlung oder Betriebsübernahme wurde bei folgenden weiteren öffentlichen Stellen um Unterstützung ange-sucht:

---

---

---

Ich (wir) erkläre(n), dass die Direktförderung für das angeführte Unternehmen be-zahlt wurde und nehme(n) zur Kenntnis, dass andernfalls der gewährte Zuschuss zurück- zuzahlen ist.

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass der Nachweis der bezahlten Direktförderung (Zahlungsbestätigung, Kontoauszug, etc.) unaufgefordert zu erbringen ist.

Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) mit der jederzeitigen Überprüfung der widmungs-gemäßen Verwendung der Direktförderung durch Organe des Stadtmarketing Vöcklabruck in meinem (unserem) Unternehmen einverstanden und werde(n) sämtliche erforderliche Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung stellen.

#### 4. Beilagen

1.     \_\_\_     Miet- /Pachtvertrag
  2.     \_\_\_     etwaige sonstige Förderungszusicherungen
  3.     \_\_\_     Nachweis der Gewerbeberechtigung bei Neugründung bzw. Über-  
          nahme
  4.     \_\_\_     Mitgliedsbestätigung der Wirtschaftskammer OÖ
  5.     \_\_\_     Mitgliedschaft im Stadtmarketing
- 

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass eine Behandlung des Förderansuchens nur nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen möglich ist. Weiters werden die Förderungsrichtlinien als verbindlich anerkannt.

---

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Antrag auf Auszahlung einer  
einmaligen Direktförderung

Beschluss des Vorstandes Stadtmarketing Vöcklabruck am \_\_\_\_\_

### Förderungswerber

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

### Vermieter/Verpächter

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Direktförderung: € \_\_\_\_\_

Vöcklabruck, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Stempel, Unterschrift

Dieses Dokument wurde mit Win2PDF, erhaeltlich unter <http://www.win2pdf.com/ch>  
Die unregistrierte Version von Win2PDF darf nur zu nicht-kommerziellen Zwecken und zur Evaluation eingesetzt werden.